



02.10.2019

## **Stellungnahme der LIGA zum Entwurf eines Gesetzes über Hilfen für Personen mit einer psychischen Erkrankung und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA)**

Die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V. bedanken sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes über Hilfen für Personen mit einer psychischen Erkrankung und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) mit Stand 29. August 2019 Stellung nehmen zu können.

Insbesondere die Angebote der den Verbänden angeschlossenen Leistungserbringer im komplementären Bereich, so z. B. stationäre Leistungen (künftig besondere Wohnformen), Erbringung von Leistungen zur ambulanten Betreuung im Wohnen und zur Beschäftigung, zur Beratung oder in Werkstätten für behinderte Menschen, arbeiten bereits heute gemäß der Ziele von Selbstbestimmung und Teilhabe. Entsprechend werden sich die Verbände, die Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege vor Ort bei der Umsetzung der im Gesetzentwurf beabsichtigten Stärkung der sozialraumorientierten und personen-zentrierten Vorsorge, Behandlung und Nachsorge für Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder Behinderungen engagieren.

Die Verbände erfahren seit Jahren, dass die Versorgung von psychisch kranken und seelisch behinderten Menschen in den Landkreisen Sachsens-Anhalts sehr unterschiedlich ist. Deshalb ist die im Gesetz beabsichtigte konsequente Kommunalisierung bei übergeordneter Planung durch das Land entscheidend für bedarfsgerechte Entwicklungen. Es ist zu hoffen, dass trotz Fachkräftemangel und bei begrenzten finanziellen Ressourcen die heutigen Schwachstellen rasch beseitigt werden können.

Zusammenfassend werden insbesondere die Ausführungen im Entwurf eines Gesetzes über Hilfen für Personen mit einer psychischen Erkrankung und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) zu den erweiterten kommunalen Aufgaben einschließlich Patientenfürsprechern und Koordinatoren sowie zur Stärkung der Selbstbestimmung der psychisch Erkrankten begrüßt. Auch die Konkretisierungen bei der Unterbringung und bei Behandlungen gegen den erklärten Willen stärken die Rechte der psychisch Erkrankten.

Insbesondere weisen wir auf folgende Aspekte hin und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

- Der in § 2 PsychKG LSA (Entwurf) ausgeführte Grundsatz der Selbstbestimmung wird an vielen Stellen konkretisiert. Hierzu zählen beispielsweise auch die Anerkennung von Patienten- und Behandlungsverfügungen sowie der Vorrang ambulanter Hilfe vor stationären Behandlungen. Hervorzuheben ist die ausdrückliche Berücksichtigung der Bedürfnisse von verschiedenen Geschlechtsidentitäten und ein kultursensibler Zugang zu psychisch Erkrankten.
- Der Gesetzesentwurf nimmt die Kommunen in die Pflicht, die gemeindeorientierte psychiatrische Versorgung zu planen, zu koordinieren, unabhängige Konfliktberater vorzuhalten und fachlich qualifizierte sozialpsychiatrische Dienste aufzubauen. Begrüßt wird, dass den Kommunen Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, um Patientenfürsprecher, Koordinatoren und Verbände zu realisieren.
- Der im Gesetz verankerte übergreifende Planungsauftrag an das Land ist erforderlich, um entsprechend der Ziele gleichwertiger Lebenschancen, in allen Landesteilen eine differenzierte Versorgung abzusichern. Die Empfehlungen der vom Land beauftragten Versorgungsstudie von FOGS sind eine gute Basis für zielorientierte und differenzierte Planungsvorgaben.

- Die LIGA-Verbände gehen davon aus, dass auch die komplementären Leistungserbringer, die ab 2020 schrittweise das Bundesteilhabegesetz und den Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX umsetzen, in die Planungsprozesse und Umsetzungsmaßnahmen vor Ort eingebunden werden. Damit wird eine entsprechend der Bedarfe der Klienten notwendige Verzahnung von Maßnahmen des PsychKG LSA mit denen der Eingliederungshilfe gewährleistet.
- Die Bildung von gemeindepsychiatrischen Verbänden, mit denen Leistungserbringer und Leistungsträger umfassende Hilfen für Personen mit psychischen Erkrankungen gewährleisten sollen, und die Einrichtung von Patientenfürsprechern werden als optionale Maßnahme der Kommunen angesprochen. Solche Verbände und niedrigschwellige Ansprechpartner sollten dort, wo Psychiatriekoordinatoren tätig werden, verpflichtend eingerichtet werden.
- Unter Berücksichtigung des Peer-Ansatzes sollten die Kompetenzen von Psychiatrie-Erfahrenen (z. B. EX-IN Genesungshelfer) genutzt werden und entsprechend von den Kommunen anerkannt werden. Es ist zu begrüßen, dass dieser Ansatz zumindest bei der Gewinnung von Patientenfürsprechern Eingang in das Gesetz gefunden hat.
- Verbindlich sollen schließlich bei den sozialpsychiatrischen Diensten angesiedelte Koordinatoren die gemeindepsychiatrische Entwicklung vor Ort vorantreiben und die kommunale Beratung und Zusammenarbeit unterstützen. Die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und die angeschlossenen Leistungserbringer von Beratungsdiensten und Facheinrichtungen der Behindertenhilfe werden die zukünftigen kommunalen Strukturen unterstützen und ihre Kompetenzen und Leistungen dort einbringen.
- Schutzmaßnahmen und Unterbringungen sind unverzichtbare Elemente in einem PsychKG. In geeigneter Form sollte aber nachdrücklich im Gesetz verdeutlicht werden, dass heute der überwiegende Anteil psychisch Erkrankter vergleichbar zu körperlich Kranken durch ärztliche Einweisung, damit freiwillig, zur stationären Behandlung aufgenommen wird. Für diese Behandlungen gelten die Patientenrechte des Krankenhausgesetzes. Die im Gesetz ausgeführten Themen „Offene Unterbringung“ (§ 31) oder „Freiwilliger Krankenhausaufenthalt“ (§ 36), die hier in Beziehung zur Unterbringung gesetzt werden, erfüllen den Anspruch der Gleichstellung von Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht!
- Die Durchführung der Unterbringung und von Sicherungsmaßnahmen wird im Gesetz entsprechend der aktuellen Rechtsprechung in Teilen neu geregelt. Die hiermit erreichte Umsetzung der Rechte auf Selbstbestimmung auch durch transparente Behandlungsplanung, Dokumentation, Beteiligung, Aufklärung und Information ist positiv. Hervorzuheben ist der inzwischen im somatischen Bereich selbstverständliche Anspruch, Patientenverfügungen zu beachten und Vorrang zu geben.
- Ergänzend zum PsychKG sollte es zukünftig möglich werden, ein sogenanntes „Schwester Agnes-Programm“ (ähnlich wie in der hausärztlichen Versorgung) für die ambulante fachärztliche Behandlung von psychisch kranken und seelisch behinderten Menschen zu initiieren.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V. steht als fachkundige Gesprächspartnerin im weiteren Gesetzgebungsverfahren gerne zur Verfügung.

Unter dem Dach der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. sind alle Spitzenverbände im Land organisiert. Das sind die AWO, die CARITAS, der PARITÄTISCHE, das DRK, die DIAKONIE und der Landesverband Jüdischer Gemeinden. Gemeinnützig kümmern sich die Einrichtungen der Verbände um Kinder, Jugendliche und Familien, organisieren soziale Hilfen, Gesundheitshilfe und helfen Not leidenden und gefährdeten Menschen. Die Verbände repräsentieren ca. 30.000 ehrenamtliche sowie über 62.000 hauptamtliche Mitarbeiter\*innen in mehr als 3.600 sozialen Diensten und Einrichtungen.

Für Nachfragen rufen Sie gern an:  
Manuela Knabe-Ostheeren  
Geschäftsführerin der LIGA  
Tel.: 0391 56807-0  
Email: [info@liga-fw-lsa.de](mailto:info@liga-fw-lsa.de)  
[www.liga-fw-lsa.de](http://www.liga-fw-lsa.de)

**LIGA**  
der Freien Wohlfahrtspflege  
im Land Sachsen-Anhalt e.V.